

RS OGH 2001/4/25 13Os102/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

StPO §40 Abs2 A

StPO §284 Abs1 A

Rechtssatz

Werden von mehreren Verteidigern eines Angeklagten nacheinander mehrere - jeweils für sich allein gesehen zulässige - Rechtsmittelschriften eingebracht, gebührt dem zuerst eingebrachten Rechtsmittel der Vorzug, wogegen die späteren Rechtsmittelausführungen als unzulässig zurückzuweisen sind, weil das Recht zur Rechtsmittelausführung schon durch die zuerst eingebrachte Rechtsmittelschrift verbraucht worden ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 102/00
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 13 Os 102/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115007

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at